

An das

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1010 Wien

6. GE/9. 14.3.86

Verteilt 14.3.86 Kreuz

Wien, 1986 03 12

Dr. Bauer

Betrifft: Stellungnahme der Hochschule für angewandte Kunst in Wien
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der
Kunst aus Bundesmitteln

Bezug: do. Zl. 12.935/1-III/9/86 vom 6. Februar 1986

Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien erlaubt sich mitzuteilen, daß sie den Entwurf des "Bundeskunstförderungsgesetzes" in der vorliegenden Form aus grundlegenden Erwägungen ablehnt. Diese Ablehnung ist wie folgt begründet. Es ist festzuhalten, daß der Begriff "Förderung" nicht die geeignete Ausdrucksform ist, um im Bereich der Kunst jene Präsenz zu erreichen, die notwendig ist, wird doch jede Leistung im Geistigen nicht durch Förderung in das richtige äußere, empfindliche Klima gesetzt. Eine grundsätzlich für die gesamte Menschheit und daher auch für den Staat Österreich substantielle Aufgabe wird durch eine unterwürfige Bezeichnung degradiert. Der Geist dieser Degradierung aber prägt auch den Inhalt dieses Gesetzes. Daher muß mit einer neuen Formulierung des Begriffes "Kunstförderung" auch eine inhaltliche Entsprechung gefordert werden.

Der vorliegende Inhalt weist ja kein Verständnis für die Kunst aus, sondern schreibt nur Kontrollmechanismen fest, wie sie jetzt schon bürokratische Beamtenpraxis sind. Der Subventionsgedanke - vor allem in den bekannten und jahrzehntelang geübten Größenordnungen - trägt die Gefahr in sich, daß kein Künstler mit Verantwortung dazu zu bringen ist, ohne die Würde zu verlieren sich in die Schlange der Bittstehenden einzurichten. Jede Kunst hat ihren Preis. Entweder soll für sie etwas geschehen ohne wie immer vorgegebene Prämisse, weil der reale und geistige Wertzuwachs ohnehin erst nach Jahren erkennbar ist, oder sie muß als Auftragsleistung mit adäquater Honorierung deklariert werden.

Es geht nicht primär um gesetzliche Untermauerung von bürokratischen Ordnungen, sondern um die Entwicklung neuer Ideen, wie die

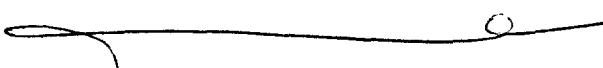
- 2 -

Kunst in den gesellschaftlichen Kontext ohne Nötigung und Bedrängung optimal eingebracht werden kann.

Die zweite Frage, die aber logisch mit der ersten verknüpft ist, ist die Verbesserung des sozialen Status des Künstlers.

Der vorliegende Entwurf trägt außer zu einer gesetzlich fundierten Kontrollsituation nichts zur Entwicklung von Perspektiven bei.

Der R e k t o r :



o. Prof. Oswald Oberhuber